

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Stadtrat Bad Sobernheim	03.11.2022	öffentlich beschließend

Nr.	2022/StadtS094
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	10.10.2022

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Anbau eines Mehrzweckraums und Umnutzung einiger Räume in einem Kindergarten; Herrenstraße 20, Flur 7, Nr. 405/1**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum „Anbau eines Mehrzweckraums und Umnutzung einiger Räume in einem Kindergarten“, Herrenstraße 20, Fl. 7 Nr. 405/1, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Bad Sobernheim vom 26.03.2015.

Der Bauherr beantragt Befreiungen von den Festsetzungen der vorgenannten Gestaltungssatzung hinsichtlich der Dachneigung (§ 7.1 Gestaltungssatzung). Aus diesem Grund bedarf es gem. § 36 Abs. 1 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Einzelheiten zu den Abweichungen von der Gestaltungssatzung sind der Stellungnahme des Sanierungsplaners WSW & Partner zu entnehmen.

Die Begründung der Abweichungen ist dem Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Gez. Michael Greiner
Vorsitzende/r